

**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung  
zum Bebauungsplan 44  
„Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“  
und zur 28. FNP-Änderung – Teil A**

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Stand: 07.05.2021

Gemeinde Anröchte

---

Bearbeitet im  
Auftrag der  
Gemeinde Anröchte

Michael Ahn  
Carsten Lang

**WoltersPartner GmbH**  
Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld  
Telefon 02541 9408 0  
Telefax 02541 6088  
e-mail: [stadtplaner@wolterspartner.de](mailto:stadtplaner@wolterspartner.de)  
Internet: [www.wolterspartner.de](http://www.wolterspartner.de)

Coesfeld, 07.05.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsanlass</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Vorgaben</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Methodische Grundlagen</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Planvorhabens</b>	<b>7</b>
4.1	Lage des Plangebietes	7
4.2	Vorhabensbeschreibung	9
<b>5</b>	<b>Beschreibung des Schutzgebietes</b>	<b>10</b>
5.1	Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	10
5.1.1	Einleitung	10
5.1.2	Schutzgegenstand	10
5.1.3	Schutzziele	11
<b>6</b>	<b>Beschreibung anderer Vorhaben und bestehender Vorbelastungen</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Überschlägige Wirkfaktorenanalyse</b>	<b>12</b>
7.1	Potentielle Wirkfaktoren (Prognose)	12
7.2	Überschlägige Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren einschließlich Summationseffekten	14
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>16</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Blick entlang des Gehölzstreifens im Westen auf den Wall im Norden. März 2021.	8
Abb. 2: Blick auf das Vereinshaus von Südwesten. März 2021.	8
Abb. 3: Blick auf die zu bebauende Fläche im Norden. März 2021.	9

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Potenzielle Wirkfaktoren	13
----------------------------------	----

## **1 Prüfungsanlass**

Im Zuge der geplanten Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Norden des Ortskerns von Altengeseke (Gemeinde Anröchte) sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“ und die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil A der Gemeinde Anröchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des beantragten Vorhabens geschaffen werden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien (VV-Habitatschutz, 2016) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann.

Da das geplante Vorhaben im Norden unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) grenzt, ist festzustellen, ob mit dem Vorhaben oder einer daraus folgenden Tätigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes einhergeht. Können erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich nicht ausgeschlossen werden, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Artenschutzrechtliche Konflikte wurden im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“ geprüft und stellen keinen Untersuchungsgegenstand der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit dar. Die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. des § 44 (1) BNatSchG erfolgen vor bzw. während der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens und werden seitens der Gemeinde – sofern notwendig – entsprechend vertraglich gesichert.

## **2 Rechtliche Vorgaben**

Die rechtlichen Vorgaben werden durch die Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Gemeinschaft vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sowie die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) gebildet.

Diese europarechtlichen Vorgaben wurden über das Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere die §§ 32 und 33 in nationales Recht umgesetzt, so dass nach § 34 und § 36 BNatSchG Pläne/ Projekte (auch „Vorhaben“) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind. Erhaltungsziele entsprechen in FFH- und

Vogelschutzgebieten den gemeldeten Arten und Lebensräumen nach Anhang I und II.

Die FFH-Voruntersuchung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausschließt. Eigentliches Ziel der Vorprüfung ist es daher abzuschätzen, ob ein Vorhaben geeignet ist, ein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen (Möglichkeitsmaßstab). In diesem ersten Schritt gilt es daher vorab zu ermitteln, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist eine erhebliche Beeinträchtigung auf ein Natura 2000-Gebiet auszuüben. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in die Abschätzung mit einzubeziehen (kumulative Auswirkungen).

Besteht die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr, dass das Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn anhand objektiver Umstände offensichtlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet beeinträchtigt\*.

\* vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - Westumfahrung Halle. 9 A 20.05

### **3 Methodische Grundlagen**

Die FFH-Vorprüfung basiert auf der Grundlage bereits vorhandener Daten zum Vorkommen von Arten und/ oder Lebensräumen, die sich maßgeblich aus den Meldeunterlagen (Standarddatenbögen), den Schutzgebietsverordnungen und der Hellwegbördevereinbarung\*\* ergeben. Darüber hinaus liegt der Beurteilung eine Bestandserfassung der (Biotop-)Strukturen im auswirkungsrelevanten Umfeld zum geplanten Vorhaben (März 2021) zugrunde.

\*\* Land NRW (2003): Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“.

Zur Prüfung möglicher Summationseffekte hat das Landesumweltamt NRW ein internetgestütztes Fachinformationssystem\*\*\* eingerichtet, dass der vorhaben- und gebietsbezogenen Dokumentation von Prüfungen zur FFH-Verträglichkeit dient. Das Fachinformationssystem erlaubt damit einen Überblick über vorhandene Daten zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen bzw. bereits genehmigten Vorhaben und ermöglicht eine Abschätzung potentieller kumulativer Wirkungen. Als Startpunkt der Summationsbetrachtungen für Vogelschutzgebiete gilt der Tag der Bekanntmachung im Ministerialblatt NRW (17.12.2004). Gegenstand der Summationsprüfung sind dabei alle realisierten, d.h. genehmigten Pläne und Projekte, deren Ausmaß verlässlich absehbar ist (vgl. BVerwG v. 15.05.2019, Az.: 7 C 27.17). Die Prüfung erfolgt nach dem „Prioritätsprinzip“, d.h. entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Projekte und umfasst das komplette Gebiet. Prüfungen von Teilbereichen reichen i.d.R. nicht aus. Für die Beurteilung von Auswirkungen eines Plans/ Projektes liegen nach Maßgabe des

\*\*\* Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW. Online unter: <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/einleitung>. Abgerufen: 03.06.2020.

Fachinformationssystems vier Bewertungsparameter vor („keine“, „keine (nach Schadensbegrenzung)“, „nicht erheblich“, „erheblich“). Eine Betrachtung von Summationseffekten ist auf dieser Grundlage nur erforderlich, wenn der Plan bzw. das Projekt entweder „nicht erhebliche“ oder „erhebliche“ Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet verursachen kann. Sofern „keine“ Auswirkungen (einschließlich Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zu prognostizieren sind, d.h. die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird, ist eine summarische Prüfung nicht erforderlich. Diese Einschätzung ergibt sich aus der Tatsache, dass „keine“ Auswirkungen auch im Rahmen einer summarischen Prüfung nicht geeignet sind die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten, während mehrere „nicht erhebliche“ Auswirkungen bei einer kumulativen Betrachtung die Irrelevanzschwelle überschreiten können.

Inhaltlich orientiert sich die vorliegende FFH-Vorprüfung an der Vorgabe der Verwaltungsvorschrift „Habitatschutz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sowie der Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2004) sowie dem Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (Froelich & Sporbeck, 2002).

## **4 Beschreibung des Planvorhabens**

### **4.1 Lage des Plangebietes**

Das ca. 0,7 ha große Plangebiet liegt im Norden der Ortslage Altengeseke der Gemeinde Anröchte. Innerhalb des Plangebietes befinden sich das seit längerer Zeit ungenutzte Sportlerheim Altengeseke, Teile eines Fußballfeldes sowie ein geschotterter Parkplatz und eine Rasenfläche. Im Süden der Fläche befindet sich ein Fußballfeld. Nördlich des Fußballfeldes besteht ein linienförmiger Gehölzstreifen. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die Kreisstraße 59. Jenseits der Kreisstraße 59 grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Entlang der Westgrenze erstreckt sich ein kleines Waldstück. Südlich des Fußballplatzes bestehen Wohnnutzungen.



Abb. 1: Blick entlang des Gehölzstreifens im Westen auf den Wall im Norden. März 2021.



Abb. 2: Blick auf das Vereinshaus von Südwesten. März 2021.



Abb. 3: Blick auf die zu bebauende Fläche im Norden. März 2021.

#### **4.2 Vorhabensbeschreibung**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Feuerwehrrätehaus Altengeseke“ und zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil A gefasst. Das ca. 0,7 ha große Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Altengeseke. Im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Anröchte ist festgestellt worden, dass die Feuerwehrrätehäuser am Standort Anröchte und Altengeseke aufgrund größer werdender Fahrzeuge und steigender Anforderungen des Unfall- und Arbeitsschutzes erheblichen Platzmangel aufweisen.

Wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an den vorhandenen Standorten nicht gewährleistet, sodass Alternativflächen ausgelotet worden sind. Für den Standort Anröchte ist bereits ein Alternativgrundstück erworben worden. In Altengeseke bietet sich eine Erweiterung/ Umnutzung des Sportlerheimes an der Kreisstraße an. Das Sportlerheim ist bereits seit längerer Zeit ungenutzt.

Um planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Feuerwehrrätehaus an dem neuen Standort an der Kreisstraße 59 zu schaffen, ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich.

## **5 Beschreibung des Schutzgebietes**

### **5.1 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“**

#### **5.1.1 Einleitung**

Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Pländerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer. Das Gebiet stellt gemäß Standarddatenbogen aufgrund der großen offenen Abschnitte der Rheinaue mit großen Grünlandflächen und zahlreichen naturnahen Gewässern ein herausragendes Brutgebiet für Flusseeeschwalbe, Trauerseeeschwalbe, Wachtelkönig und Blaukehlchen dar. Es ist Rastgebiet für mehr als 200.000 Wasservögel, besonders für Wildgänse.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für den Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.

#### **5.1.2 Schutzgegenstand**

Nach Anhang II der Vogelschutzrichtlinie bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie sind für die Beurteilung des Gebietes folgende Arten ausschlaggebend:

- Feldlerche, Heidelerche
- Eisvogel
- Löffelente, Knäkente, Krickente
- Zwergsäger, Gänsesäger
- Wachtel, Wachtelkönig
- Tüpfelsumpfhuhn
- Flussregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer
- Wasserralle, Kampfläufer, Zwergtaucher, Bruchwasserläufer
- Turteltaube
- Wiesenpieper, Brachpieper

- Neuntöter, Raubwürger, Kiebitz
- Braunkehlchen
- Merlin, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard
- Sumpfohreule, Uhu
- Weißstorch, Schwarzstorch
- Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmi-  
lan
- Graumammer

### **5.1.3 Schutzziele**

Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Einhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen, sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.

## **6 Beschreibung anderer Vorhaben und bestehender Vorbelastungen**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat zur Prüfung möglicher Summationseffekte ein internetgestütztes Fachinformationssystem (s. Kap. 3, „Methodische Grundlagen“) eingerichtet, das der vorhaben- und gebietsbezogenen Dokumentation von Prüfungen zur FFH-Verträglichkeit dient. Das Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kapitel 3) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) enthält für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ insgesamt 209 Einträge (Stand März 2021), die im Hinblick auf Summationseffekte potentiell zu beachten sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Betrachtung von Summationseffekten nur erforderlich ist, wenn der Plan bzw. das Projekt Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erwarten lässt. Gem. „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ ist eine Beurteilung der Erheblichkeit ausschließlich anhand einer relativen Betrachtung von betroffener Fläche zur Gesamtgröße des jeweiligen Lebensraumtyps nicht ver-

treten. Bei einer rein relativen Betrachtung würden bei größeren Beständen bzw. Gebieten absolut sehr große Flächen verloren gehen, ohne dass dies als erheblich eingestuft und z. B. durch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung kompensiert würde. Es kommt daher hier als zentraler Ansatz für die Bestimmung von Schwellen nur ein solcher in Betracht, bei dem bestimmte absolute Flächengrößen definiert werden, die nicht überschritten werden dürfen, auch wenn sich hier ggf. bestimmte Regelungen zur begrenzten Erhöhung im Falle großer Gebiete bzw. Bestände treffen lassen. Die quantitativen Kriterien benennen daher insbesondere Schwellen, die im Sinne von Veränderungstoleranzen den Bereich für mögliche Veränderungen aufgrund von direktem Flächenentzug markieren. In diesem Zusammenhang gibt es Orientierungswerte für die einzelnen Vogelarten (siehe Anhang). Diese sind von Lambrecht und Trautner in dem „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ aufgeführt. Unterschieden wird in dieser Handlungsempfehlung von essentiellen Lebensräumen und absolutem Flächenverlust für Bereiche mit geringerer Bedeutung innerhalb der Schutzgebiete.

Da nach Meldung von 209 prüfrelevanten Vorhaben der Flächenverlust innerhalb des Vogelschutzgebietes weit über den in der Tabelle genannten Schwellenwerten ist, ist nach aktueller Rechtslage nach jedem weiteren Lebensraumentzug von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Durch die Lage des überplanten Bereichs am Rande, jedoch außerhalb, des Vogelschutzgebietes übernimmt die Fläche eine untergeordnete Bedeutung für die Ziele des Vogelschutzgebietes. Da keine neuen Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen werden, ist der Lebensraumverlust prüfrelevanter Arten nicht gegeben. Die Summation der Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes durch die prüfrelevanten Vorhaben bleibt durch die vorliegende Planung unverändert.

## **7 Überschlägige Wirkfaktorenanalyse**

### **7.1 Potentielle Wirkfaktoren (Prognose)**

Das Ziel der Wirkfaktorenanalyse ist es zu bewerten, ob die Schutzziele und -zwecke des zu untersuchenden FFH- bzw. Vogelschutzgebietes oder der maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei wird die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung festgestellt, indem der prognostizierte Zustand nach Realisierung eines Planes oder Projektes mit dem Zustand verglichen wird, der durch die Erhaltungsziele definiert wird und sich ohne Realisierung des Planes oder Projektes ergeben würde.

Bei der Ermittlung möglicher Auswirkungen sind die unten aufgelisteten Wirkfaktoren (Tab. 1) in Anlehnung an den Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Froelich & Sporbeck, 2002) sowie die Vorgaben des Bundesamtes für Naturschutz im Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (BfN, 2014) berücksichtigt worden.

Tab. 1: Potenzielle Wirkfaktoren (vgl. Fachinformationssystem FFH-VP-Info, BfN 2021). Beschreibung und Beurteilung der möglichen Wirkungen auf das europäische Schutzgebiet bei Durchführung des Planvorhabens. Erläuterungen: X = nicht zutreffend, O = keine Beeinträchtigung (ggf. unter Beachtung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, Erläuterungen s. Kap. 7.2), ✓ = (nicht erhebliche / erhebliche) Beeinträchtigung

Potentielle Wirkfaktoren und Wirkungen (auf das Schutzgebiet)	Prognose
<b>Direkter Flächenentzug</b>	
- Überbauung, Versiegelung	X
<b>Veränderung der Habitatstruktur</b>	
- Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	X
- Verlust, Änderung charakteristischer Dynamik	X
- Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	X
- Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung bzw. Pflege	X
- (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung bzw. Pflege	X
<b>Veränderung abiotischer Standortfaktoren</b>	
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	X
- Veränderung der morphologischen Verhältnisse	X
- Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	X
- Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	X
- Veränderung der Temperaturverhältnisse	X
- Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	X
<b>Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust</b>	
Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität	X
Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität	X
Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität	X
<b>Nichtstoffliche Einwirkungen</b>	
Akustische Reize (Schall)	O
Optische Reizauslöser (Bewegung, Licht)	O
Mechanische Einwirkungen (Erschütterungen, Vibrationen)	O
<b>Stoffliche Einwirkungen</b>	
Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeinträge	X
Organische Verbindungen, Schwermetalle	X
Durch Verbrennungs-, Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	X
Salz, Staub, Schwebstoffe	O
Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	X
Endokrin wirkende Stoffe (Hormonaktive Stoffe)	X

Potentielle Wirkfaktoren und Wirkungen (auf das Schutzgebiet)	Prognose
<b>Strahlung</b>	
Strahlung/ elektromagnetische Felder/ radioaktive Strahlung	X
<b>Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen</b>	
Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten	X
Bekämpfung von Organismen (Pestizide)	X
Freisetzung genetisch neuer/ veränderter Organismen	X

## 7.2 Überschlägige Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren einschließlich Summationseffekten

Bei den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen eines Feuerwehrgerätehauses sind als potentielle Wirkfaktoren die nicht-stofflichen Einwirkungen wie akustische/ optische Reize und ggfs. mechanische Einwirkungen während der Bauphase zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann - ebenfalls während der Bauphase - Staub aufgewirbelt werden.

Die o.g. Wirkfaktoren sind jedoch nicht geeignet relevante Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes auszuüben. Die Relevanzschwelle wird demnach nicht überschritten. Betriebsbedingt können zusätzliche Lärmbelästigungen (Schall) auftreten. Diese umfassen z.B. den Übungsbetrieb, Kommunikationsgeräusche auf dem Feuerwehrgrundstück zur Tag- und Nachtzeit, Fahrzeugbewegungen oder Notfalleinsätze.

Aufgrund der Lage außerhalb des Vogelschutzgebietes und der bestehenden Störungen durch den Sportbetrieb stellt das Plangebiet keinen Lebensraum mit besonderer, funktionaler Bedeutung für die für das VSG ausschlaggebenden Vogelarten dar. Somit sind auch die gelegentlich auftretenden Lärmereignisse wie ein Martinshorn nicht geeignet das Vogelschutzgebiet in seinen Schutz- und Erhaltungszielen nachteilig zu beeinträchtigen.

Durch die Lage außerhalb des Vogelschutzgebietes sind die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auch in Summe mit bestehenden Vorbelastungen durch den Straßenverkehr nicht erheblich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zukünftigen hinsichtlich ihrer Lautstärke maßgeblichen baubedingten Einwirkungen um Punktschallquellen handelt (z.B. Baumaschinen) und dabei eine Abnahme von rund 6 dB bei einer Entfernungsverdoppelung (vgl. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg) maßgeblich ist. Im Ergebnis ist der südliche Teilbereich des Vogelschutzgebietes durch die vorhandenen Störwirkungen aus dem Straßenverkehr und Sportbetrieb von untergeordneter Bedeutung. Maßgebliche Auswirkungen, die geeignet sind in diesem Teilbereich eine Veränderung von Aktionsmustern bzw. eine

andere Raumnutzung der im Schutzzweck genannten Vogelarten zu verursachen ist nicht zu prognostizieren.

Auch die optischen Reize (Bewegung, Licht) werden die derzeit bestehenden Belastungen durch den Fahrzeugverkehr auf der Kreisstraße 59 nicht in dem Maße überschreiten als dass eine Lebensraumdegradierung der entsprechenden Vogelarten innerhalb des Vogelschutzgebietes eintreten könnte.

Insbesondere während der eigentlichen Bauphase ist durch den Einsatz von Baufahrzeugen und anderem technischen Gerät nicht auszuschließen, dass mechanische Wirkungen (Erschütterungen, Vibrationen) im unmittelbaren Nahbereich der Baustelle auftreten. Eine relevante Zusatzbelastung innerhalb des Vogelschutzgebietes ist hieraus entfernungsbedingt jedoch nicht abzuleiten. Dies wird dadurch begründet, dass intensive und weitreichende Störungen (Rammen, Sprengen) wie sie im Zusammenhang mit Tunnelbauprojekten, ggf. einem Eisenbahnbetrieb entstehen (vgl. BfN 2016, Wirkfaktor 5-4), im Rahmen des hier zu beurteilenden Projektes nicht anzunehmen sind.

Im Nahbereich der Baustelle sind primär typische, baubedingte Störungen mit einem engen Zeithorizont wie sie durch Baufahrzeuge und -tätigkeiten (Rüttelplatte, Walzen, Verdichtung von Baugrund) entstehen, anzunehmen. Vor dem Hintergrund der aus dem bestehenden Straßenverkehr bereits vorliegenden Störungen die räumlich unmittelbar am Vogelschutzgebiet zu verorten sind ist hier nicht mit einer relevanten Zusatzbelastung im Vogelschutzgebiet zu rechnen. Nach derzeitigem Sachstand (vgl. BfN 2021) sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu prognostizieren. Die Störungen sind auf den Nahbereich des Entstehungsortes beschränkt. Auswirkungen auf Raumnutzungen und Habitatqualität sind nicht zu prognostizieren.

Während der zeitlich auf einige Monate begrenzten Bautätigkeiten können Staubemissionen (Staub, Schwebstoffe) durch den An- und Abtransport von (Boden-)material oder auch Aufwirbelungen von vegetationslosen Bodenstellen entstehen. Das Ausmaß ist dabei stark von der Witterung, d.h. der Windstärke,- richtung sowie Niederschlagsmengen und -häufigkeiten abhängig. Auch durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sind baubedingte Abgasemissionen nicht auszuschließen. Im späteren Betrieb ist mit einem zunehmenden Kfz-Verkehr zu rechnen. Ob Schadstoffemissionen das Vogelschutzgebiet erreichen ist ebenfalls stark von der dann herrschenden Witterung abhängig.

Bau- und betriebsbedingte Staubaufwirbelungen mit relevanten Beeinträchtigungen, d.h. negativen strukturellen Auswirkungen auf die

Lebensräume der geschützten Arten und damit einer Verschlechterung eines Bruterfolges können offenkundig ausgeschlossen werden. Im Ergebnis sind mit Umsetzung des Plans / Projekts keine Wirkfaktoren zu prognostizieren, die relevante Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes auslösen können.

Aufgrund der Tatsache, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine detaillierte Prüfung von Summationseffekten in vorliegendem Fall nicht notwendig.

## **8 Zusammenfassung**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“ und zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil A gefasst, um planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Feuerwehrgerätehaus an einem neuen Standort an der Kreisstraße 59 zu schaffen.

Da das geplante Vorhaben im Norden unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) grenzt, ist festzustellen, ob mit dem Vorhaben oder einer daraus folgenden Tätigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes einhergeht. Können erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich nicht ausgeschlossen werden, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Artenschutzrechtliche Konflikte wurden im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“ geprüft und stellen keinen Untersuchungsgegenstand der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit dar. Die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. des § 44 (1) BNatSchG erfolgen vor bzw. während der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens und werden seitens der Gemeinde – sofern notwendig – entsprechend vertraglich gesichert.

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erfolgte eine Prognose möglicher Auswirkungen des Projektes auf die potentiell betroffenen Schutzgebiete bzw. die festgelegten Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile nach den Anforderungen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und der §§ 34 ff BNatSchG. Im Ergebnis führt das Vorhaben unter Berücksichtigung der überhaupt möglichen Wirkfaktoren zu keinen relevanten Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Schutzziele, die für die Meldung des Schutzgebietes ausschlaggebend waren.

Eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit ist nicht erforderlich.

## **Literaturverzeichnis**

- Bundesamt für Naturschutz, 2016: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Online unter: [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de). Stand: September 2019.
- Froelich & Sporbeck, 2002: Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen.
- Kiel, E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>. Stand: November 2016.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (10.09.2019): FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu DE-4203-401. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4203-401>. Ausdruck vom 03.06.2020.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (26.09.2018): Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW. Online unter: <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/einleitung>. Abgerufen: 03.06.2020.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), 2004: Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung 8FFH-VP.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (o.J.): Städtebauliche Lärmfibel Online. Hinweise für die Bauleitplanung. Online unter: <https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=88&p2=2.4.2> (abgerufen: 13.01.2020).
- Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (Vogelschutz-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz).

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit  
zum Bebauungsplan 44 „Feuer-  
wehrgerätehaus Altengeseke“ und  
zur 28. FNP-Änderung – Teil A  
**Gemeinde Anröchte**

Code	Artengruppe / Artname	Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Habitaten von Tierarten in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags				Zur Anwendung der Orientierungswerte zu beachtende Typuszuordnung
		Klasse (vgl. Kap. G.2)	Stufe I (Grundwert)	Stufe II*	Stufe III*	
<b>Vogelarten nach Anhang I VRL und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 4 VRL</b>						
A021	<i>Botaurus stellaris</i> - Rohrdommel	3	1.600 m <sup>2</sup>	8.000 m <sup>2</sup>	1,6 ha	2b
A022	<i>Ixobrychus minutus</i> - Zwergdommel	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	2b
A023	<i>Nycticorax nycticorax</i> - Nachtreiher	5	2,6 ha <sup>2)</sup>	-	-	2b
A029	<i>Ardea purpurea</i> - Purpurreiher	5	2,6 ha <sup>2)</sup>	-	-	2b
A030	<i>Ciconia nigra</i> - Schwarzstorch	6	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	6d
A031	<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch	6	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	6d
A034	<i>Platalea leucorodia</i> - Löffler	5	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	1/2b
A038	<i>Cygnus cygnus</i> - Singschwan	4	6.400 m <sup>2</sup>	3,2 ha	6,4 ha	2b
A045	<i>Branta leucopsis</i> - Weißwangengans	4	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	6b
A050	<i>Anas [penelope] penelope</i> - Pfeifente	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	2b
A055	<i>Anas querquedula</i> - Knäkente	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	2b
A058	<i>Netta rufina</i> - Kolbenente	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	2b
A060	<i>Aythya nyroca</i> - Moorente	2	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	2b
A069	<i>Mergus serrator</i> - Mittelsäger	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	1/2b
A070	<i>Mergus merganser</i> - Gänsesäger	3	1.600 m <sup>2</sup>	8.000 m <sup>2</sup>	1,6 ha	2b
A072	<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard	6	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	6d
A073	<i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan	6	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	6c
A074	<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan	6	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	6c
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler	7	40 ha <sup>2)</sup>	-	-	6d
A076	<i>Gypaetus barbatus</i> - Bartgeier	8	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	6d
A078	<i>Gyps fulvus</i> - Gänsegeier	8	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	6d
A089	<i>Aquila pomarina</i> - Schreiadler	6	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	6c
A091	<i>Aquila chrysaetos</i> - Steinadler	7	40 ha <sup>2)</sup>	-	-	6d
A094	<i>Pandion haliaetus</i> - Fischadler	7	40 ha <sup>2)</sup>	-	-	6d
A081	<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe	5	2,6 ha <sup>2)</sup>	-	-	6d
A082	<i>Circus cyaneus</i> - Kornweihe	5	2,6 ha <sup>2)</sup>	-	-	6d
A084	<i>Circus pygargus</i> - Wiesenweihe	6	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	6d
A099	<i>Falco subbuteo</i> - Baumfalke	6	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	6c
A103	<i>Falco peregrinus</i> - Wanderfalke	7	40 ha <sup>2)</sup>	-	-	6d
A104	<i>Bonasa bonasia</i> - Haselhuhn	3	1.600 m <sup>2</sup>	8.000 m <sup>2</sup>	1,6 ha	6b
A408	<i>Lagopus mutus helveticus</i> - Alpenschneehuhn	3	1.600 m <sup>2</sup>	8.000 m <sup>2</sup>	1,6 ha	6b
A409	<i>Tetrao tetrix tetrix</i> - Birkhuhn	4	6.400 m <sup>2</sup>	3,2 ha	6,4 ha	6b
A108	<i>Tetrao urogallus</i> - Auerhuhn	4	6.400 m <sup>2</sup>	3,2 ha	6,4 ha	6b
A109	<i>Alectoris graeca saxatilis</i> - Steinhuhn	4	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	6b
A119	<i>Porzana porzana</i> - Tüpfelsumpfhuhn	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	2b
A120	<i>Porzana parva</i> - Kleines Sumpfhuhn	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	2b
A121	<i>Porzana pusilla</i> - Zwergsumpfhuhn	2	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	2b
A122	<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig	3	1.600 m <sup>2</sup>	8.000 m <sup>2</sup>	1,6 ha	4
A127	<i>Grus grus</i> - Kranich	4	6.400 m <sup>2</sup>	3,2 ha	6,4 ha	6b
A129	<i>Otis tarda</i> - Großtrappe	6	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	4
A132	<i>Recurvirostra avosetta</i> - Säbelschnäbler	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	2b
A133	<i>Burhinus oedicnemus</i> - Triel	4	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	4
A139	<i>Eudromias morinellus</i> - Mornellregenpfeifer	2	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	4

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit  
zum Bebauungsplan 44 „Feuer-  
wehrgerätehaus Altengeseke“ und  
zur 28. FNP-Änderung – Teil A  
**Gemeinde Anröchte**

Code	Artengruppe / Artname	Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Habitaten von Tierarten in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Fachkonventionsvorschlages				Zur Anwendung der Orientierungswerte zu beachtende Typuszuordnung
		Klasse (vgl. Kap. G.2)	Stufe I (Grundwert)	Stufe II*	Stufe III*	
A140	<i>Pluvialis apricaria</i> - Goldregenpfeifer	2	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	4
A142	<i>Vanellus vanellus</i> - Kiebitz	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	4
A151	<i>Philomachus pugnax</i> - Kampfläufer	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	4
A153	<i>Gallinago gallinago</i> - Bekassine	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	4
A156	<i>Limosa limosa</i> - Uferschnepfe	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	4
A162	<i>Tringa totanus</i> - Rotschenkel	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	4
A160	<i>Numenius arquata</i> - Großer Brachvogel	3	1.600 m <sup>2</sup>	8.000 m <sup>2</sup>	1,6 ha	4
A149	<i>Calidris alpina</i> - Alpenstrandläufer	2	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	4
A166	<i>Tringa glareola</i> - Bruchwasserläufer	2	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	4
A168	<i>Actitis hypoleucos</i> - Flussuferläufer	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	2b
A176	<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöwe	6	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	1/2b
A189	<i>Sterna nilotica</i> - Lachseeschwalbe	6	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	1/6d
A190	<i>Sterna caspia</i> - Raubseeschwalbe	6	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	1
A191	<i>Sterna sandvicensis</i> - Brandseeschwalbe	6	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	1
A192	<i>Sterna dougallii</i> - Rosenseeschwalbe	6	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	1
A193	<i>Sterna hirundo</i> - Flusseeeschwalbe	5	2,6 ha <sup>2)</sup>	-	-	2b
A194	<i>Sterna paradisaea</i> - Küstenseeschwalbe	6	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	1
A195	<i>Sterna albifrons</i> - Zwergseeschwalbe	6	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	1
A196	<i>Chlidonias hybridus</i> - Weißbartseeschwalbe	5	2,6 ha <sup>2)</sup>	-	-	2b
A197	<i>Chlidonias niger</i> - Trauerseeschwalbe	5	2,6 ha <sup>2)</sup>	-	-	2b
A419	<i>Uria aalge ibericus</i> - Trottellumme	6	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	1
A215	<i>Bubo bubo</i> - Uhu	6	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	6d
A217	<i>Glaucidium passerinum</i> - Sperlingskauz	4	6.400 m <sup>2</sup>	3,2 ha	6,4 ha	4
A222	<i>Asio flammeus</i> - Sumpfohreule	4	6.400 m <sup>2</sup>	3,2 ha	6,4 ha	6d
A223	<i>Aegolius funereus</i> - Raufußkauz	4	10 ha <sup>2)</sup>	-	-	4
A224	<i>Caprimulgus europaeus</i> - Ziegenmelker	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	6b
A229	<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	2b
A231	<i>Coracias garrulus</i> - Blauracke	3	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	6b
A232	<i>Upupa epops</i> - Wiedehopf	3	1.600 m <sup>2</sup>	8.000 m <sup>2</sup>	1,6 ha	6b
A230	<i>Merops apiaster</i> - Bienenfresser	3	1.600 m <sup>2</sup>	8.000 m <sup>2</sup>	1,6 ha	6b
A233	<i>Jynx torquilla</i> - Wendehals	3	1.600 m <sup>2</sup>	8.000 m <sup>2</sup>	1,6 ha	6a
A234	<i>Picus canus</i> - Grauspecht	4	6.400 m <sup>2</sup>	3,2 ha	6,4 ha	4
A236	<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht	5	2,6 ha <sup>2)</sup>	-	-	4
A238	<i>Dendrocopos medius</i> - Mittelspecht	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	4
A239	<i>Dendrocopos leucotos</i> - Weißrückenspecht	4	6.400 m <sup>2</sup>	3,2 ha	6,4 ha	4
A241	<i>Picoides tridactylus</i> - Dreizehenspecht	4	6.400 m <sup>2</sup>	3,2 ha	6,4 ha	4
A246	<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	6a
A255	<i>Anthus campestris</i> - Brachpieper	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	4
A272	<i>Luscinia svecica</i> - Blaukehlchen	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	6a
A275	<i>Saxicola rubetra</i> - Braunkehlchen	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	6a
A277	<i>Oenanthe oenanthe</i> - Steinschmätzer	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	4
A294	<i>Acrocephalus paludicola</i> - Seggenrohrsänger	2	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	2b
A295	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i> - Schilfrohrsänger	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	2b

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit  
zum Bebauungsplan 44 „Feuer-  
wehrgerätehaus Altengeseke“ und  
zur 28. FNP-Änderung – Teil A  
**Gemeinde Annröchte**

Code Artengruppe / Artname		Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Habitaten von Tierarten in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags				Zur Anwendung der Orientierungswerte zu beachtende Typuszuordnung
		Klasse (vgl. Kap. G.2)	Stufe I (Grundwert)	Stufe II*	Stufe III*	
A298	<i>Acrocephalus arundinaceus</i> - Drosselrohrsänger	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	2b
A307	<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	6a
A320	<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	4
A321	<i>Ficedula albicollis</i> - Halsbandschnäpper	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	4
A338	<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	6a
A341	<i>Lanius senator</i> - Rotkopfwürger	2	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	6a
A339	<i>Lanius minor</i> - Schwarzstirnwürger	2	Kein OW <sup>1)</sup>	-	-	6a
A340	<i>Lanius excubitor</i> - Raubwürger	3	1.600 m <sup>2</sup>	8.000 m <sup>2</sup>	1,6 ha	6b
A378	<i>Emberiza cia</i> - Zippammer	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	6a
A383	<i>Miliaria calandra</i> - Grauammer	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	6a
A377	<i>Emberiza cirius</i> - Zaunammer	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	6a
A379	<i>Emberiza hortulana</i> - Ortolan	2	400 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>	6a
<b>Anwendungshinweise:</b>						
<p><sup>1)</sup> Aufgrund der bundesweit extrem kritischen Bestandssituation dieser Arten wurden Orientierungswerte für ggf. tolerable Habitatverluste in Natura 2000-Gebieten als fachlich nicht vertretbar bzw. valide erachtet. D. h., dass i. d. R. jeder Flächenverlust in Habitaten dieser Arten, soweit nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen geschützt, als erheblich zu bewerten ist. Eine Ausnahme stellen lediglich Arten mit großen Aktionsräumen dar, für die ggf. nicht jeder kleinflächige Verlust als erheblich gewertet werden muss. Zu den Arten ohne Orientierungswert wurden i. d. R. Arten gezählt, die einerseits in Deutschland hochgradig gefährdet sind (Einstufungen der Kategorien 0, 1 oder ggf. R der bundesweiten Roten Liste) und andererseits nur in einer sehr geringen Zahl von Gebieten in Deutschland gemeldet wurden (maximal 10 – 15 Gebiete). Für die Verbreitung in den Natura 2000-Gebieten konnten bei den Anhang II – Arten die offiziellen Meldedaten berücksichtigt werden (vgl. RATHS et al. 2006, Anhang 5), bei den Vogelarten lagen als bundesweite Übersicht nur Meldedaten bis 2005 (vgl. BfN 2005) sowie Auswertungen verschiedener Nachmeldungen aus 2007 vor.</p> <p><sup>2)</sup> Besonders bei diesen Arten mit relativ großen Aktionsräumen ist bei Anwendung der Orientierungswerte hervorzuheben, dass grundsätzlich die qualitativ hochwertigsten Flächen – für die von einer speziellen Bedeutung (s. Ausführungen im Haupttext) auszugehen ist – auszunehmen sind oder im Fall von Nahrungsräumen zumindest keine flächenmäßig überproportionale Betroffenheit eines wesentlichen Teilhabitates entstehen darf. Als relativer Orientierungswert kann hierbei das im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags benannte 1 %-Zusatzkriterium – übertragen auf die einzelnen Teilhabitate – herangezogen werden. Spezifisch zu erwähnen ist gerade bei diesen Arten auch, dass es aufgrund ihrer großen Aktionsradien nicht unwahrscheinlich ist, dass Teile des Habitats auch außerhalb des Natura 2000-Gebiets liegen, so dass etwaige Habitatverluste außerhalb des Gebiets bei der Anwendung der Orientierungswerte ggf. kumulativ mit zu berücksichtigen sein können.</p> <p><sup>3)</sup> Aktuelle Brutbäume bzw. aktuelle Brutsubstrate stellen als zentrale Fortpflanzungsstätten einen obligaten Habitatbestandteil dar, für den i. d. R. eine Anwendung der Orientierungswerte nicht vorgesehen ist.</p>						
* Anwendung nur bei folgender gebietsspezifischer Situation artbezogen möglich:						
individuenbezogene Betrachtung (Säugetiere, Vögel)						
Stufe II	im Gebiet > 50 Reviere bzw. Paare bei Vögeln, > 100 adulte Individuen bei Säugetieren (Code 4 bzw. Code 5 und höher**)					
Stufe III	im Gebiet > 100 Reviere bzw. Paare bei Vögeln, > 250 adulte Individuen bei Säugetieren (Code 5 bzw. Code 6 und höher**)					
populationsbezogene Betrachtung (Amphibien, Reptilien)						
Stufe II	im Gebiet Bestände > 500 adulte Individuen (Code 7 und höher**) oder Verlust < 0,5 % der Habitatfläche im Gebiet und Bestandsschätzung c** (häufig, große Population)					
Stufe III	im Gebiet Bestände > 1.000 adulte Individuen (Code 8 und höher**) oder Verlust < 0,1 % der Habitatfläche im Gebiet und Bestandsschätzung c** (häufig, große Population)					
populationsbezogene Betrachtung (übrige Artengruppen)						
Stufe II	Verlust < 0,5 % der Habitatfläche im Gebiet und Bestandsschätzung c** (häufig, große Population)					
Stufe III	Verlust < 0,1 % der Habitatfläche im Gebiet und Bestandsschätzung c** (häufig, große Population)					
** Die genannten Codes gehen auf den Schlüssel für die Gebietsmeldungen zurück (s. Anhang 6). Soweit Angaben jeweils in anderer Form bzw. Codierung vorliegen sollten, ist eine fachlich begründete Zuordnung zu den entsprechenden Codestufen unter Rückgriff auf entsprechende Grundlagenwerke sowie ggf. bundes- oder länderspezifische Bewertungsrahmen vorzunehmen. Fehlen hinreichende Angaben zur gebietsspezifischen Situation nach dem oben dargestellten Schema, können und sollen – soweit die übrigen Voraussetzungen gegeben sind – nur die Grund-Orientierungswerte angewendet werden.						

Coesfeld, im Mai 2021

WOLTERS PARTNER Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15  
48653 Coesfeld